Satzung des Stuttgarter Eishockey-Club e.V.

Stand vom 19.01.2026

Aus Gründen der Lesbarkeit wurde in dieser Satzung weitestgehend darauf verzichtet, die männlichen und die weiblichen Formen gesondert auszuweisen. Alle Angaben in dieser Satzung beziehen sich auf Personen jeglichen Geschlechts.

Inhalt

I. Name und Zweck des Vereins 1
II. Mitgliedschaft 2
III. Rechte und Pflichten der Mitgliedschaft 3
IV. Organe des Vereins 5
V. Ordnungsmaßnahmen 11
VI. Satzung, Ordnungen und Auflösung des Vereins 12
VII. Datenschutz 14

I. Name und Zweck des Vereins

§ 1 Name und Sitz, Geschäftsjahr

(1) Der Verein führt den Namen „Stuttgarter Eishockey-Club e.V.“. Er wurde 1997 in das Vereinsregister eingetragen und führt den Zusatz „e. V.“.
(2) Der Vereinsname kann in der abgekürzten Form „SEC“ verwendet werden.
(3) Der Verein hat seinen Sitz in Stuttgart.
(4) Gerichtsstand für alle Streitigkeiten zwischen dem Verein und seinen Mitgliedern ist Stuttgart.
(5) Das Geschäftsjahr ist das Kalenderjahr.

§ 2 Zweck, Gemeinnützigkeit

(1) Der Zweck des Vereins liegt in der Ausübung und der Förderung des Eishockey-Sports und verwandter Sportarten wie dem Inlinehockey oder dem Para-Hockey. Der Schwerpunkt des Vereins liegt auf der Nachwuchsförderung. Der Verein verfolgt diese Ziele nach dem Grundsatz der Freiwilligkeit und unter Ausschluss parteipolitischen, rassistischen und konfessionellen Gesichtspunkten.
(2) Der Verein ist offen für alle Menschen unabhängig ihrer Geschlechtsidentität und ihrer sexuellen Orientierung. Er tritt einer Diskriminierung von Menschen in aller Form entschlossen entgegen.
(3) Der Verein verfolgt ausschließlich und unmittelbar gemeinnützige Zwecke im Sinne des Abschnitts „Steuerbegünstigte Zwecke“ der Abgabenordnung.
(4) Der Verein verwirklicht seinen Zweck insbesondere durch
- die Förderung und Pflege des Eishockeysports und verwandter Sportarten für alle Altersklassen und allen Geschlechtern;
- den Trainings- und Übungsbetrieb und die Teilnahme an Freundschafts- und Meisterschaftsspielen sowie an Turnieren;
- die Zusammenarbeit mit Kindergärten, Schulen und vergleichbaren Einrichtungen zur Vermittlung der Sportarten;
- die Werbung in der Öffentlichkeit für die Sportarten;
- die Aus- und Fortbildung der im Verein engagierten Spielern, Mitgliedern und Trainern.

(5) Die Förderung kann auch durch zweckgebundene Weitergabe von Mitteln an andere steuerbegünstigte Körperschaften, von Körperschaften des öffentlichen Rechts oder an ausländischen Körperschaften i. S. d. § 58 Nr. 1 AO erfolgen.

§ 3 Tätigkeit des Vereins und seiner Organe

(1) Der Verein ist selbstlos tätig. Er verfolgt nicht in erster Linie eigenwirtschaftliche Zwecke.
(2) Die Mittel des Vereins dürfen nur für die satzungsmäßen Zwecke verwendet werden. Die Mitglieder erhalten keine Zuwendungen aus Mitteln des Vereins. Es darf keine Person durch Ausgaben, die den Zwecken des Vereins fremd sind, oder durch unverhältnismäßig hohe Vergütungen begünstigt werden.
(3) Die Organe des Vereins üben ihre Tätigkeit grundsätzlich ehrenamtlich aus.
(4) Mitglieder des Vorstands und andere vom Vorstand beauftragte Personen haben Anspruch auf die Erstattung ihrer für den Verein entstandenen Aufwendungen. Sie haben dabei das Gebot der Sparsamkeit zu beachten. Der Vorstand kann durch Beschluss im Rahmen der steuerrechtlichen Möglichkeiten Aufwandspauschalen festsetzen.

(5) Der Vorstand kann bei Bedarf und unter Berücksichtigung der wirtschaftlichen Verhältnisse und der Haushaltslage beschließen, dass Organe entgeltlich auf der Grundlage eines Dienstvertrages oder gegen Zahlung einer pauschalierten Aufwandsentschädigung ausgeübt werden.

(6) Der Vorstand kann bei Bedarf und unter Berücksichtigung der wirtschaftlichen Verhältnisse und der Haushaltslage Aufträge über Tätigkeiten für den Verein gegen eine pauschalierte Aufwandsentschädigung, eine angemessene Vergütung oder eine Honorierung an Dritte vergeben.

(7) Die Haftung der Mitglieder der Organe und von den Organen beauftragten Personen wird auf Vorsatz und grobe Fahrlässigkeit beschränkt. Werden diese Personen von Dritten zur Haftung herangezogen, ohne dass Vorsatz oder grobe Fahrlässigkeit vorliegt, so haben diese gegen den Verein einen Anspruch auf Ersatz ihrer Aufwendungen zur Abwehr der Ansprüche sowie auf Freistellung von Ansprüchen Dritter.

(8) Der Verein haftet gegenüber den Mitgliedern im Innenverhältnis nicht für fahrlässig verursachte Schäden, die Mitglieder bei der Ausübung des Sports, bei Benutzung von Anlagen oder Einrichtungen des Vereins oder bei Vereinsveranstaltungen erleiden, soweit solche Schäden nicht durch Versicherungen des Vereins abgedeckt sind.

§ 4 Verbandszugehörigkeiten

(1) Der Verein ist Mitglied im Württembergischen Landessportbund e.V., Stuttgart (WLSB).

(2) Der Verein ist Mitglied im Deutschen Eishockey-Bund e.V., München (DEB) und im Eissport-Verband Baden-Württemberg e.V., Mannheim (EBW).

(3) Der Verein kann weiteren Verbänden beitreten, sofern dies zur Ausübung der Sportarten im Sinne dieser Satzung sinnvoll oder notwendig ist.

(4) Der Verein und seine Mitglieder erkennen verbindlich die Satzungen und Ordnungen der Verbände und der relevanten Fachsparten an.

II. Mitgliedschaft

§ 5 Formen und Pflichten der Mitgliedschaft

(1) Mitglied des Vereins kann jede natürliche oder juristische Person werden, die gewollt ist, Ziele und Satzungszwecke des Vereins nachhaltig zu fördern.

(2) Bei der Mitgliedschaft wird zwischen aktiven und passiven Mitgliedschaften unterschieden. Juristische Personen können nur eine passive Mitgliedschaft begründen.

(3) Familien haben die Möglichkeit, die aktive Mitgliedschaft in Form einer Familienmitgliedschaft zu begründen. Diese umfasst maximal zwei Elternteile (gesetzliche Vertreter) und alle Kinder, für die sie die elterliche Sorge ausüben, die am gleichen Ort wohnen und die das 18. Lebensjahr noch nicht vollendet haben.

(4) Die Teilnahme am Spiel- und Trainingsbetrieb des Vereins erfordert grundsätzlich eine aktive Mitgliedschaft. Davon ausgenommen sind Veranstaltungen, die explizit der Vereinspflege oder der Nachwuchsgewinnung dienen oder für die ein gesonderter Teilnehmerbeitrag erhoben wird.

(5) Jedes Mitglied hat die Pflicht, die Interessen des Vereins zu fördern. Insbesondere hat es regelmäßig seine Mitgliedsbeiträge zu leisten und im Rahmen seiner Möglichkeiten die Tätigkeiten des Vereins aktiv zu unterstützen.

(6) Die Mitglieder sind einander zur gegenseitigen Achtung verpflichtet. Sie haben die vom Verein genutzten Einrichtungen sorgfältig und gewissenhaft zu behandeln. Sie sind dem Verein gegenüber für durch sie an diesen verursachten Schäden ersatzpflichtig.

§ 6 Ehrenmitglieder

(1) Ehrenmitglieder sind Mitglieder, die für ihre langfristige und nachhaltige Arbeit für und im Sinne der Vereinsziele ausgezeichnet werden.

(2) Die Ernennung eines Mitglieds erfolgt auf Vorschlag des Vorstandes durch die Mitgliederversammlung, wenn mindestens zwei Dritteln der auf der Mitgliederversammlung anwesenden stimmberechtigten Mitglieder der Ernennung zustimmen.

(3) Ehrenmitglieder sind von den Mitgliedsbeiträgen und den Arbeitsleistungen befreit. An Umlagen nach Paragraf 13 können sie nur auf freiwilliger Basis teilnehmen.

§ 7 Erwerb der Mitgliedschaft

(1) Eine Mitgliedschaft wird durch einen Aufnahmeantrag in Textform und dessen Annahme durch den Vorstand begründet. Der Vorstand entscheidet über einen Aufnahmeantrag nach freiem Ermessen. Er muss eine Ablehnung des Antrags gegenüber dem Antragssteller nicht begründen.

(2) Eine Aufnahme Minderjähriger bedarf der Zustimmung des gesetzlichen Vertreters, die gleichzeitig als Zustimmung zur Wahrnehmung von Mitgliederrechten und -pflichten gilt.

(3) Eine passive Mitgliedschaft kann jederzeit in eine aktive Mitgliedschaft umgewandelt werden. Eine aktive Mitgliedschaft kann auf Antrag in Textform gegenüber dem Vorstand unter Einhaltung einer Frist von zwei Monaten zum Ende eines Geschäftsjahres in eine passive Mitgliedschaft umgewandelt werden.

(4) Eine Einzelmitgliedschaft kann jederzeit auf Antrag in Textform in eine Familienmitgliedschaft umgewandelt werden. Eine Familienmitgliedschaft kann auf Antrag in Textform gegenüber dem Vorstand unter Einhaltung einer Frist von zwei Monaten zum Ende eines Geschäftsjahres in eine aktive oder passive Einzelmitgliedschaft umgewandelt werden.

§ 8 Beendigung der Mitgliedschaft

(1) Die Mitgliedschaft endet durch Tod bzw. Erlöschen, Austritt oder Ausschluss. Bei einer Familienmitgliedschaft endet die Mitgliedschaft mit dem Tod beider Elternteile.

(2) Der Austritt ist dem Vorstand gegenüber in Textform zu erklären. Der Austritt ist unter Einhaltung einer Frist von zwei Monaten zum Ende eines Geschäftsjahres zulässig. Erreicht das Mitglied die Volljährigkeit, so kann es innerhalb von zwei Monaten eine außerordentliche Kündigung erklären. Diese wird zum Ende des auf den Eingang beim Verein folgenden Monats wirksam.

(3) Ein Mitglied kann aus dem Verein ausgeschlossen werden, sofern es seiner Beitragspflicht nicht oder nicht vollständig nachkommt. Das Mitglied ist auf den Rückstand in Textform hinzuweisen und eine Frist von mindestens zwei Wochen zur Zahlung der Außenstände zu gewähren. Erfolgt innerhalb dieser Frist kein Ausgleich der Rückstände, so kann das Mitglied durch einen Vorstandsbeschluss ausgeschlossen werden. Der Beschluss ist dem Mitglied mitzuteilen.

(4) Ein Mitglied kann ferner vom Verein ausgeschlossen werden, sofern die an ihn gerichtete Vereinspost unzustellbar ist. Dazu hat der Verein mindestens zwei Schreiben an das Mitglied zu richten, wobei möglichst unterschiedliche Kommunikationswege zu verwenden sind und mindestens ein Zustellversuch per Briefpost erfolgen muss. Der Ausschluss wird mit Ende der folgenden Mitgliederversammlung wirksam, sofern das Mitglied nicht an dieser teilnimmt und dort dem Verein neue gültige Kontaktdaten mitteilt.

(5) Ein Ausschluss ist ferner als Ordnungsmaßname nach Paragraf 31 dieser Satzung möglich.

(6) Mit Beendigung der Mitgliedschaft verliert das bisherige Mitglied alle Rechte gegenüber dem Verein. Es besteht kein Anspruch auf einen Teil am Vereinsvermögen oder eine Beitragsrückerstattung. So lange das Mitglied mit der Zahlung von Mitgliedsbeiträgen oder anderen Beiträgen oder Gebühren aus dem Spielbetrieb im Rückstand ist, hat der Verein das Recht, dem Wechsel des Mitglieds zu einem anderen Verein zu widersprechen.

III. Rechte und Pflichten der Mitgliedschaft

§ 9 Rechte der Mitglieder

(1) Die Mitglieder des Vereins genießen alle Rechte, die ihnen nach Maßgabe dieser Satzung und im Rahmen der durch die Organe des Vereins gefassten Beschlüsse entstehen.

(2) Die Mitglieder des Vereins sind berechtigt, an den Mitgliederversammlungen des Vereins teilzunehmen. Details insb. bezüglich des Stimmrechts regelt Paragraf 19 der Satzung.

(3) Die Mitglieder des Vereins sind berechtigt, an den vereinsinternen Veranstaltungen des Vereins teilzunehmen, so lange Kapazitäten vorhanden sind. Entstehen für die Veranstaltung besondere Kosten, so ist der Verein berechtigt, eine angemessene Teilnehmergebühr zu erheben.

(4) Die Mitglieder des Vereins sind berechtigt, an den öffentlichen Veranstaltungen des Vereins teilzunehmen, so lange Kapazitäten vorhanden sind. Der Verein ist berechtigt, für die Teilnahme eine Teilnahmegebühr zu erheben.

(5) Die aktiven Mitglieder des Vereins sind berechtigt, am Trainings- und Spielbetrieb des Vereins teilzunehmen und dabei die Einrichtungen und Anlagen des Vereins zu nutzen. Dies gilt nur, sofern sie die dafür notwendigen Voraussetzungen erfüllen und die Trainingsgebühr bezahlt haben. Der Vorstand kann passiven Mitgliedern oder Nicht-Mitgliedern die Teilnahme an diesen Veranstaltungen im Einzelfall gestatten.

§ 10 Pflichten der Mitglieder

(1) Mit dem Erwerb der Mitgliedschaft verpflichtet sich das Mitglied zur Anerkennung der Satzung sowie der Regelungen und Ordnungen des Vereins. Die Mitglieder sind verpflichtet, die Vereinsinteressen zu fördern und alles zu unterlassen, was dem Ansehen und dem Zweck des Vereins entgegensteht.

(2) Die Mitglieder sind verpflichtet, den Verein über Änderungen in ihren persönlichen Verhältnissen in Textform zu informieren. Dazu gehören insbesondere die Mitteilung
- von Anschriftenänderungen,
- der Bankverbindung bei der Teilnahme am Lastschriftverfahren und
- von persönlichen Veränderungen, die für das Beitragswesen relevant sind.

(3) Nachteile, die dem Mitglied dadurch entstehen, dass es dem Verein die erforderlichen Änderungen nach Absatz 2 nicht mitteilt, gehen nicht zu Lasten des Vereins und können diesem nicht entgegengehalten werden. Entsteht dem Verein dadurch ein Schaden, ist das Mitglied zum Ausgleich verpflichtet.

§ 11 Mitgliedsbeiträge und Aufnahmegebühr

(1) Der Verein erhebt Mitgliedsbeiträge. Alle Mitglieder mit Ausnahme der Ehrenmitglieder sind zur Zahlung des Mitgliedsbeitrags verpflichtet.

(2) Die Beitragsordnung des Vereins kann darüber hinaus eine Aufnahmegebühr vorsehen, die mit Begründung der Mitgliedschaft fällig wird.

(3) Der Mitgliedsbeitrag ist zu Beginn des Geschäftsjahres fällig. Bei einem Eintritt während des Geschäftsjahrs wird der Mitgliedsbeitrag anteilig für jeden begonnenen Monat erhoben und sofort fällig.

(4) Die Mitgliedsbeiträge sind grundsätzlich bargeldlos entweder im Lastschriftverfahren oder per Überweisung auf das Vereinskonto zu zahlen. Der Verein ist nicht verpflichtet, Bargeldzahlungen zu akzeptieren.

(5) Weitere Details regelt die Beitragsordnung des Vereins, die von der Mitgliederversammlung nach Paragraf 19 beschlossen wird.

§ 12 Trainingsgebühr und Arbeitsleistungen

(1) Für die Teilnahme am Trainings- und Spielbetrieb kann der Verein nach Altersklasse und Liga getrennte Trainingsgebühren erheben, die insb. die mannschaftsbezogenen Kosten und Ausgaben decken.

(2) Ferner sind für die Teilnahme am Trainings- und Spielbetrieb Arbeitsleistungen zu erbringen.

(3) Trainingsgebühr und Arbeitsstunden sind jeweils für den Zeitraum vom 1. Juli bis zum 30. Juni des Folgejahres (Saison) zu leisten. Bei Beginn des Trainings in der zweiten Saisonhälfte wird nur die Hälfte des Beitrags und der Arbeitsleistungen eingefordert.

(4) Weitere Details regelt die Beitragsordnung des Vereins, die von der Mitgliederversammlung nach Paragraf 19 beschlossen wird.

§ 13 Umlagen

(1) Die Mitgliederversammlung kann in besonderen Fällen die Erhebung einer Umlage beschließen. Der Beschluss muss den Kreis der zahlungspflichtigen Mitglieder und die Höhe der Umlage bestimmen.

(2) Alle vom Beschluss erfassten Mitglieder mit Ausnahme der Ehrenmitglieder sind verpflichtet, die Umlage zu bezahlen.

(3) Sofern die Umlage zur Deckung zukünftiger Investitionen vorgesehen ist und die Höhe eines halben regulären Mitgliedsbeitrags überschreitet, hat jedes Mitglied das Recht, der Umlage innerhalb von vier Wochen nach Bekanntgabe des Beschlusses zu widersprechen. In diesem Fall endet seine Mitgliedschaft mit sofortiger Wirkung, eine anteilsmäßige Erstattung von Mitgliedsbeitrag und Trainingsgebühr erfolgt in diesem Fall nicht.

(4) Für Umlagen gelten insb. bezüglich der Folgen des Zahlungsverzugs die gleichen Regeln wie beim Mitgliedsbeitrag.

§ 14 Kinder- und Jugendschutz

(1) Dem Verein liegen der Schutz und die Förderung der ihm und seinen Mitgliedern und Mitarbeitern anvertrauten Kindern und Jugendlichen sehr am Herzen. Er stellt es sich zur Aufgabe, sich für deren Integrität, körperliche und seelische Unversehrtheit sowie Selbstbestimmung einzutreten.

(2) Der Verein und seine Mitglieder verpflichten sich zu den Grundsätzen eines umfassenden Kinder- und Jugendschutzes. Sie verhindern insbesondere jegliche Form von Gewalt und insbesondere sexualisierte Gewalt in all ihren Tätigkeiten.

(3) Zur Konkretisierung des Kinder- und Jugendschutzes beschließt die Mitgliederversammlung nach Paragraf 32 dieser Satzung eine Kinder- und Jugendschutzordnung.

(4) Zur Sicherstellung der Umsetzung der Kinder- und Jugendschutzordnung wählt die Mitgliederversammlung zwei Mitglieder unterschiedlichen Geschlechts als Kinder- und Jugendschutzbeauftragte. Ihre Wahl erfolgt im jährlichen Wechsel zu den Vorstandswahlen. Die Kinder- und Jugendschutzbeauftragten dürfen nicht dem Vorstand angehören. Sie beraten Mitglieder, Mitarbeiter und Dritte bezüglich des Kinder- und Jugendschutzes im Verein und stehen als Interventionsinstanz bei möglichen Verstößen gegen die Kinder- und Jugendordnung zur Verfügung.

(5) Die Kinder- und Jugendschutzbeauftragte berichten zum Ende ihrer Amtszeit der Mitgliederversammlung über ihre Tätigkeit. Bei ihrer Tätigkeit wahren sie die Vertraulichkeit der an sie herangetragenen Informationen, sofern dies mit dem Kinder- und Jugendschutz vereinbar ist.

§ 15 Anti-Doping-Bestimmungen

(1) Der Verein bekennt sich zu einem humanen, manipulations- und dopingfreien Sport.

(2) Der Verein und seine Mitglieder unterwerfen sich dem World Anti Doping Code (WADC), der World Anti Doping Agency (WADA) und dem Nationalen Anti Doping Code (NADC) der Nationalen Anti Doping Agentur (NADA) in der jeweils gültigen Fassung.

(3) Der Verein und seine Mitglieder erkennen die Anti-Doping-Satzungen und -Ordnungen der übergeordneten Verbände nach Paragraf 4 dieser Satzung an. Seine Spieler, Trainer und weitere am Sportbetrieb beteiligten Personen geben ggf. von diesen eingeforderte Anti-Doping-Erklärungen und -Vereinbarungen ab.

(4) Der Vorstand ist ermächtigt, von den Spielern, Trainern und weiteren am Sportbetrieb beteiligten Personen die Abgabe vereinsspezifischer Anti-Doping-Erklärungen und -Vereinbarungen zu verlangen. Er ist ermächtigt, einen Anti-Doping-Beauftragten zu ernennen.

IV. Organe des Vereins

§ 16 Organe des Vereins

(1) Organe des Vereins sind die Mitgliederversammlung, der Beirat und der Vorstand.

§ 17 Aufgaben der Mitgliederversammlung

(1) Die Mitgliederversammlung ist das höchste Organ des Vereins.

(2) Die Mitgliederversammlung ist insbesondere zuständig für:

- die Änderung der Satzung nach Paragraf 32,
- der Beschluss von Ordnungen nach Paragraf 33,
- die Festsetzung der Mitgliedsbeiträge und der Aufnahmegebühr nach Paragraf 9,
- die Festsetzung der Trainingsgebühr und der Arbeitsleistungen nach Paragraf 12,
- den Beschluss zum Umlagen nach Paragraf 13,
- die Wahl und Abwahl des Beirats nach Paragraf 22,
- die Wahl und Abwahl des Vorstandes nach Paragraf 26,
- die Entgegennahme des Berichts des Beirats nach Paragraf 22,
- die Entgegennahme des Berichts des Vorstandes nach Paragraf 26,
- die Entlastung des Vorstandes nach Paragraf 26,
- die Bestätigung der Haushaltsplanung des Vorstandes nach Paragraf 27,
- die Wahl der Kinder- und Jugendschutzbeauftragten nach Paragraf 14,
- die Entgegennahme des Berichts der Kinder- und Jugendschutzbeauftragten nach Paragraf 14,
- die Wahl der Kassenprüfer nach Paragraf 20,
- die Entgegennahme des Berichts der Kassenprüfer nach Paragraf 20,
- die Genehmigung der Übernahme von leitenden Funktionen nach Paragraf 30,
- die Durchführung von Ordnungsmaßnahmen nach Paragraf 31,
- den Beschluss zu Fusionen und zur Aufnahme anderer Vereine nach Paragraf 35,
- die Auflösung des Vereins nach Paragraf 34.

§ 18 Einberufung und Form der Mitgliederversammlung

(1) Die Mitgliederversammlung kommt mindestens einmal im Jahr zusammen.

(2) Ferner ist eine Mitgliederversammlung einzuberufen, wenn
- dies der Vorstand beschließt;
- ein Quorum der Mitglieder des Vereins nach Absatz 3 dies schriftlich und unter Benennung der zu behandelnden Tagesordnungspunkte gegenüber dem Vorstand beantragt oder
- mehr als ein vertretungsberechtigter Vorstand nach Paragraf 25 den Rücktritt von seinem Amt erklärt hat.

(3) So lange der Verein aus mehr als 20 Mitgliedern besteht, beträgt das Quorum zur Beantragung einer Mitgliederversammlung nach Absatz 2 ein Zehntel der Mitglieder des Vereins, mindestens jedoch 5 und maximal 50 Mitglieder. Ansonsten beträgt das Quorum ein Viertel der Mitglieder.

(4) Der Vorstand legt Zeitpunkt, Ort und Tagesordnung der Mitgliederversammlung fest. Er hat alle Mitglieder des Vereins spätestens zwei Wochen vor dem Termin der Versammlung in Textform einzuladen, wobei dieser Verpflichtung mit Versand der Einladung als erfüllt gilt.

(5) Mitglieder können Ergänzungsanträge zur Tagesordnung bis zu einer Woche vor der Versammlung in Textform an den Vorstand richten. Sofern es sich um einen Antrag zur Wahl des Beirats nach Paragraf 22, zur Wahl des Vorstands nach Paragraf 26, zur Änderung der Satzung nach Paragraf 32, zur Änderung der Mitgliedsbeiträge, der Aufnahmegebühr, der Trainingsgebühr, der Arbeitsleistung oder der Beitragsordnung nach Paragrafen 10 und 12, der Erhebung einer Umlage nach Paragraf 13, zur Durchführung einer Fusion oder der Aufnahme eines Vereins nach Paragraf 35 oder zur Auflösung des Vereins nach Paragraf 34 handelt, nimmt der Vorstand die entsprechenden Tagesordnungspunkte auf und informiert die Mitglieder über die geänderte Tagesordnung. Ansonsten entscheidet der Vorstand ggf. im Umlauf darüber, ob den Vorschlägen nachgekommen wird oder diese der Mitgliederversammlung zur Entscheidung vorgelegt werden sollen.

(6) Der Vorstand kann auch entscheiden, dass eine Mitgliederversammlung in einem virtuellen Format durchgeführt wird. Er hat dazu ein geeignetes Tool auszuwählen, dass eine ggf. moderierte Kommunikation der Mitglieder untereinander ermöglicht. Sollten geheime Abstimmungen notwendig sein, so können diese über ein geeignetes Tool oder schriftlich im Nachgang durchgeführt werden.

(7) Der Vorstand teilt bei einer virtuellen Mitgliederversammlung den Mitgliedern spätestens zwei Stunden vor Beginn der Versammlung die notwendigen Zugangsdaten mit. Ausreichend ist dabei die ordnungsgemäße Absendung der E-Mail an die letztem dem Verein bekannt gegebene E-Mail-Adresse des jeweiligen Mitglieds. Den Mitgliedern ist es untersagt, die Zugangsdaten an Dritte weiterzugeben.

(8) Bei einer virtuellen Mitgliederversammlung sind die einzelnen Mitglieder für die technischen Teilnahmevoraussetzungen bei ihnen selbst verantwortlich. Bei allgemeinen technischen Störungen muss die Mitgliederversammlung zeitnah wiederholt werden.

§ 19 Beschlussfassung der Mitgliederversammlung

(1) Die Mitgliederversammlung wird grundsätzlich durch den Vorsitzenden geleitet. Die Mitgliederversammlung kann einen anderen Versammlungsleiter bestimmen.

(2) Der Versammlungsleiter übt das Hausrecht während der Mitgliederversammlung aus. Er hat im Rahmen dieser Satzung die Durchführungshoheit der Mitgliederversammlung. Seine Entscheidungen sind unanfechtbar, ein Protest dagegen ggf. zu Protokoll zu nehmen.

(3) Jede ordnungsgemäß einberufene Mitgliederversammlung ist beschlussfähig, soweit die Satzung nichts anderes bestimmt.

(4) Die Mitgliederversammlung kann die vorgeschlagene Tagesordnung mit einfacher Mehrheit aller Mitglieder ändern. Dabei dürfen jedoch Tagesordnungspunkte zur Wahl des Beirats oder des Vorstandes, zur Änderung der Satzung oder zum Beschluss über Ordnungen, zur Durchführung von Fusionen und zur Aufnahme anderer Vereine sowie zur Auflösung des Vereins weder auf der Tagesordnung ergänzt noch von dieser gestrichen werden.

(5) Bei der Mitgliederversammlung sind alle Mitglieder zur Anwesenheit berechtigt. Die Mitgliederversammlung ist grundsätzlich nicht-öffentlich, die Mitgliederversammlung kann Gäste zulassen.

(6) Stimmberechtigt auf der Mitgliederversammlung sind alle Mitglieder, die zum Zeitpunkt der Wahl das 16. Lebensjahr vollendet haben. Minderjährige Mitglieder können sich durch einen Erziehungsberechtigten vertreten lassen. Bei juristischen Personen wird das Stimmrecht durch einen Vertreter wahrgenommen. Bei einer Familienmitgliedschaft ist die Anzahl der Stimmen begrenzt auf maximal zwei Elternteile und alle Kinder, die am Trainings- und Spielbetrieb teilnehmen.

(7) Bei Beschlüssen und Wahlen entscheidet die einfache Mehrheit der abgegebenen gültigen Stimmen, sofern diese Satzung nichts anderes bestimmt. Bei Stimmgleichheit gilt ein Antrag als abgelehnt.

(8) Stimmen können nur persönlich im Rahmen der Mitgliederversammlung abgegeben werden. Eine Vereinigung mehrerer Stimmen auf eine Person ist nicht möglich. Übertragung der Stimmen an andere Personen ist mit Ausnahme der Übertragung an einen Erziehungsberechtigten oder im Rahmen einer Familienmitgliedschaft nach Absatz 6 nicht zulässig.

(9) Mitglieder, die mit der Zahlung des Mitgliedsbeitrags im Verzug sind, sind auf der Mitgliederversammlung nicht stimmberechtigt, sofern der Verein sie spätestens mit dem Versand der Einladung auf den Verzug hingewiesen hat. Bei der Feststellung des Stimmrechts muss der Verein Zahlungen, die weniger als drei Bankarbeitstage vor der Versammlung eingegangen sind, nicht berücksichtigen.

(10) Die Art der Abstimmung wird durch den Versammlungsleiter festgelegt. Eine schriftliche Abstimmung hat jedoch zu erfolgen, wenn ein Drittel der anwesenden stimmberechtigten Mitglieder dies beantragt.

(11) Über die Beschlüsse und die wesentlichen Inhalte der Mitgliederversammlung ist ein Protokoll anzufertigen. Die Mitgliederversammlung ernennt dazu einen Protokollführer, der nicht mit dem Versammlungsleiter identisch sein darf. Das Protokoll ist vom Versammlungsleiter und dem Protokollführer zu unterzeichnen und den Mitgliedern spätestens zwölf Wochen nach der Mitgliederversammlung zuzustellen. Im Falle einer Einberufung einer Mitgliederversammlung nach Paragraf 34 Absatz 8 ist das Protokoll spätestens mit der Einladung zu dieser Sitzung zu versenden.

(12) Einwände gegen das Protokoll sind binnen zwei Wochen in Textform an den Vorstand zu richten, der diese der nächsten Mitgliederversammlung vorzulegen hat.

§ 20 Kassenprüfung

(1) Die Mitgliederversammlung wählt zur Prüfung der Vereinskasse und der Buchführung des Vereins zwei Kassenprüfer.

(2) Kassenprüfer können nur natürliche Personen werden, die das 18. Lebensjahr vollendet haben. Die Kassenprüfer müssen ferner Mitglied des Vereins oder zum Zeitpunkt der Wahl berechtigter Vertreter nach Paragraf 19 Absatz 6 sein. Kassenprüfer dürfen nicht Mitglied des Vorstands oder des Beirats sein.

(3) Die Wahl der Kassenprüfer erfolgt für zwei Jahre, wobei im jährlichen Wechsel jeweils ein Kassenprüfer zu wählen ist. Sofern eine Nachwahl eines zurückgetretenen oder ausgeschiedenen Kassenprüfers notwendig ist, so erfolgt diese für die restliche Amtszeit.

(4) Die Kassenprüfer haben das Recht, die Vereinskasse, die Buchführung und den Jahresabschluss jederzeit zu prüfen. Die Prüfung hat sich darauf zu erstrecken, ob die gesetzlichen Vorschriften und die sie ergänzenden Bestimmungen dieser Satzung beachtet worden sind. Die im Rahmen der Prüfung gewonnenen Erkenntnisse haben sie vertraulich zu behandeln, das gilt insb. bezüglich des Datenschutzes nach Paragraf 36.

(5) Die Kassenprüfer erstatten der jährlichen Mitgliederversammlung Bericht über ihre Prüfungstätigkeit.

§ 21 Zusammensetzung des Beirats

(1) Der Beirat setzt sich aus mindestens vier und maximal acht durch die Mitgliederversammlung gewählte Personen zusammen.

(2) Darüber hinaus gehören der Vorsitzende, der Finanzvorstand und der/die stellvertretenden Vorsitzenden dem Beirat Kraft Amtes an.

(3) Mitglied des Beirats können nur natürliche Personen werden, die das 18. Lebensjahr vollendet haben. Der Beirat soll sich aus verdienten Vereinsmitgliedern und Multiplikatoren zusammensetzen. Sie müssen nicht Mitglied des Vereins sein.

(4) Die Amtszeit des Beirats beträgt zwei Jahre. Er bleibt jedoch bis zur nächsten satzungsgemäßen Neuwahl im Amt.

(5) Der Beirat wählt in der ersten Sitzung nach seiner Wahl aus seiner Mitte einen Sprecher. Die Mitglieder des Vorstands nach Absatz 2 haben dabei kein passives Wahlrecht, sind also nicht wählbar.

§ 22 Wahl des Beirats

(1) Die Mitglieder des Beirats werden von der Mitgliederversammlung gewählt. Dabei gelten die Vorschriften zur Wahl und zur Abwahl des Vorstandes aus Paragraf 26 sinngemäß.

(2) Die Wahl des Beirats erfolgt im jährlichen Wechsel zu den Vorstandswahlen.

(3) Scheidet ein gewählter Beirat innerhalb der Amtszeit aus, so kann die Mitgliederversammlung für die restliche Amtszeit einen neuen Beirat nachwählen.

(4) Scheidet ein Beirat Kraft Amtes durch Neuwahl oder Rücktritt aus, so kann ihn die Mitgliederversammlung für die restliche Amtszeit des Beirats in den Beirat nachwählen. Dies gilt auch, wenn dadurch die Größe des Beirats nach Paragraf 21 Absatz 1 überschritten wird.

(5) In der jährlichen Mitgliederversammlung erstattet der Beirat Bericht über die zentralen Ergebnisse seiner Beratung seit der letzten jährlichen Mitgliederversammlung. Eine Entlastung des Beirats ist nicht vorzunehmen.

§ 23 Aufgaben des Beirats

(1) Der Beirat berät den Vorstand und die Mitgliederversammlung bezüglich der strategischen Weiterentwicklung des Vereins.
(2) Der Beirat soll sicherstellen, dass der Verein die Ziele dieser Satzung bestmöglich umsetzen kann. Er soll für eine bessere Vernetzung des Vereins nach außen sorgen und Kontakte zu Personen oder Organisationen herstellen, die den Verein bei der Erreichung seiner Ziele unterstützen können.
(3) Der Vorstand soll den Beirat bei zentralen strategischen Fragen, die die Entwicklung des Vereins und seiner Ziele betreffen, in die Entscheidungsfindung mit einbeziehen.

§ 24 Beratung des Beirats

(1) Der Beirat wird grundsätzlich durch den Vorsitzenden des Vorstands einberufen. Er soll zwei bis dreimal pro Jahr zusammenkommen. Eine Einberufungsfrist von zwei Wochen soll eingehalten werden.
(2) Der Beirat kommt ferner auf Beschluss des Vorstands, auf Antrag des Sprechers oder auf Antrag von mindestens einem Drittel der gewählten Mitglieder des Beirats zusammen.
(3) Die Sitzungen des Beirats sind nicht-öffentlich. Gäste können durch Beschluss des Sitzungsleiters zugelassen werden.
(4) Die Sitzungen des Beirats können in virtueller Form insb. über Telefon und Internet durchführt werden.
(5) Der Sprecher leitet die Sitzungen, im Falle seiner Verhinderung der Vorsitzende des Vorstands oder einer seiner Stellvertreter.
(6) Über die Beratungen des Beirats ist ein Kurzprotokoll anzufertigen, sofern die Vertraulichkeit des Themas dem nicht entgegensteht.
(7) Der Beirat fasst keine Beschlüsse. Er kann zu Themen ein Votum abgeben, wobei das Abstimmungsverhältnis im Protokoll wiederzugeben ist.
(8) Der Vorstand berücksichtig die Beratungsergebnisse des Beirats in seinen Entscheidungen. Er ist jedoch nicht an die Voten des Beirats gebunden.

§ 25 Zusammensetzung des Vorstandes

(1) Der Vorstand setzt sich aus mindestens fünf gewählten Mitgliedern zusammen:
- Dem Vorsitzenden,
- dem Vorstand Finanzen,
- einem stellvertretenden Vorsitzenden und
- zwei Beisitzer.

(2) Die Mitgliederversammlung kann den Vorstand um einen weiteren stellvertretenden Vorsitzenden und um bis zu drei weitere Beisitzer erweitern. Der Vorstand setzt sich somit aus fünf bis neun Mitgliedern zusammen. Der Beschluss zur Erweiterung des Vorstands ist jeweils vor einer Neuwahl des Vorstands zu bestätigen.
(3) Der Vorstand kann mit Zustimmung von mindestens zwei Dritteln seiner Mitglieder weitere Mitglieder zeitweise oder dauerhaft zum Vorstand hinzuwählen. Diese sind als kooptierte Mitglieder nicht stimmberechtigt und zählen bei der Berechnung notwendiger Quoren im Vorstand nicht mit.
(4) Vorstand im Sinne des § 26 BGB bilden der Vorsitzende, der Vorstand Finanzen sowie der/die stellvertretende(n) Vorsitzende(n). Diese vertreten den Verein jeweils allein. Sie bilden gemeinsam den geschäftsführenden Vorstand.
(5) Aufgaben, die in der Satzung dem Vorsitzenden zugewiesen sind, übernimmt im Verhinderungsfall der Vorstand Finanzen. Ist auch der Vorstand Finanzen verhindert, so übernimmt die Vertretung der anwesende/verfügbare stellvertretende Vorsitzende, der dem Vorstand am längsten angehört; bei gleicher Dauer der Vorstandszugehörigkeit übernimmt die Vertretung der ältere. Eine abweichende Delegation von Aufgaben ist zulässig.
(6) Aufgaben, die in der Satzung dem Vorstand Finanzen zugewiesen sind, übernimmt im Verhinderungsfall der Vorsitzende. Eine weitergehende Delegation bedarf einer Delegation im Einzelfall oder eines Beschlusses des Vorstandes.
(7) Vorstandsmitglied können nur natürliche Personen werden, die das 18. Lebensjahr vollendet haben. Die gewählten Vorstandsmitglieder müssen ferner Mitglied des Vereins oder zum Zeitpunkt der Wahl berechtigter Vertreter nach Paragraf 19 Absatz 6 sein. Verschiedene Vorstandsämter können nicht in einer Person vereinigt werden.
(8) Die Amtszeit des Vorstandes beträgt zwei Jahre. Er bleibt jedoch bis zur nächsten gültigen Neuwahl im Amt.

§ 26 Wahl des Vorstandes

(1) Die Vorstandsmitglieder werden von der Mitgliederversammlung gewählt. Eine Wiederwahl ist zulässig. Gewählt ist der Kandidat, der mehr als die Hälfte der abgegebenen Stimmen auf sich vereint. Wird im ersten Wahlgang kein Kandidat gewählt, so ist eine erneute Wahl durchzuführen, bei der der Kandidat gewählt ist, der die meisten Stimmen auf sich vereint. Für diese erneute Wahl sind neue Kandidatenvorschläge zulässig. Kommt es bei dieser Wahl zu einer Stimmgleichheit zwischen den erstplatzierten Kandidaten, so ist zwischen diesen eine Stichwahl durchzuführen. Kommt es auch dabei zu einem Stimmengleichstand, so entscheidet das Los zwischen den bestplatzierten Kandidaten der Stichwahl.

(2) Gelingt es der Mitgliederversammlung nicht, einen Vorstand in der Mindestgröße nach Paragraf 25 zu wählen, so hat der Vorstand innerhalb einer Frist von zwei Monaten erneut zu einer Mitgliederversammlung einzuladen. In dieser Versammlung ist erneut der komplette Vorstand zu wählen. Gelingt auch in dieser Wiederholungssitzung keine Wahl eines Vorstands in Mindestgröße, so hat der Vorstand innerhalb einer Frist von zwei Monaten zu einer weiteren Mitgliederversammlung zur Auflösung des Vereins nach Paragraf 34 dieser Satzung einzuladen.

(3) Die Wahl des Vorstands darf offen per Handzeichen erfolgen. Es gilt Paragraf 19 Absatz 10 dieser Satzung.

(4) Scheidet ein Vorstandsmitglied innerhalb der Amtszeit aus, so kann die Mitgliederversammlung für die restliche Amtszeit ein neues Vorstandsmitglied nachwählen.

(5) Die Mitgliederversammlung kann ferner einzelne Vorstandsmitglieder oder den gesamten Vorstand abwählen. Dies ist nur zulässig, sofern ein entsprechender Tagesordnungspunkt auf der an die Mitglieder verschickten Tagesordnung der Mitgliederversammlung aufgeführt ist. Die Abwahl erfordert eine Zustimmung von mindestens zwei Dritteln der auf der Mitgliederversammlung anwesenden stimmberechtigten Mitglieder. Im Anschluss daran sind die abgewählten Vorstandsposten neu zu wählen.

(6) In der jährlichen Mitgliederversammlung erstattet der Vorstand Bericht über seine Aktivitäten seit der letzten jährlichen Mitgliederversammlung. Auf Basis dieses Berichts und des Berichts der Kassenprüfer nach Paragraf 20 entlastet die Mitgliederversammlung den Vorstand. Die Entlastung des Vorstands bezieht sich dabei nur auf die Vorgänge, die der Mitgliederversammlung bekannt waren.

§ 27 Aufgaben des Vorstandes

(1) Der Vorstand vertritt den Verein nach außen und führt die Geschäfte des Vereins.

(2) Er hat insbesondere folgende Aufgaben:
- Die Ausrichtung der Vereinsarbeit auf die Ziele dieser Satzung,
- die konkrete Ausgestaltung der Aktivitäten des Vereins insb. im Trainings- und Spielbetriebs,
- die Leitung des sportlichen und gesellschaftlichen Lebens des Vereins,
- die Vertretung und Repräsentation des Vereins nach außen,
- die Erarbeitung der langfristigen Strategie zur Weiterentwicklung des Vereins,
- der Abschluss von Arbeitsverträgen zur Erfüllung der Vereinsziele und die Führung der Mitarbeiter,
- die Festlegung von Regelungen und Ordnungen für das Vereinsleben insb. im Bereich Training, Spielbetrieb und Kinder- und Jugendschutz,
- die Einberufung und die Vorbereitung der Mitgliederversammlung nach Paragraf 18 dieser Satzung,
- die Einberufung und die Vorbereitung der Sitzungen des Beirats nach Paragraf 24,
- die Ausführung von Beschlüssen der Mitgliederversammlung,
- die Wahrung des Vereinsvermögens und der Beschluss des Haushaltsplans,
- die Mitgliederverwaltung inkl. der Aufnahme neuer Mitglieder nach Paragraf 7 und die Herbeiführung von Entscheidungen nach Paragraf 28,
- die Nachwahl eines kommissarischen Jungendschutzbeauftragten bis zur nächsten Mitgliederversammlung für den Fall, dass ein Jungendschutzbeauftragter sein Amt niederlegt oder aus dem Verein ausscheidet,
- die Umsetzung der Beitragsordnung des Vereins nach Paragrafen 10 und 12,
- die Umsetzung weiterer Ordnungen nach Paragraf 33,
- die Durchführung von Ordnungsmaßnahmen nach Paragraf 31 dieser Satzung.

(3) Der Vorsitzende ist der primäre Vertreter des Vereins nach außen. Er vertritt den Verein insb. gegenüber Behörden, Verbänden und anderen Vereinen. Er trägt die Verantwortung für die ordnungsgemäße Funktion der Organe des Vereins.

(4) Der Vorstand Finanzen verwaltet das Vereinsvermögen. Er ist insb. zuständig für:
- Die ordnungsgemäße Buchführung,
- die Erstellung eines Haushaltsplans, der vom Vorstand zu genehmigen und der Mitgliederversammlung zur Beschlussfassung vorzulegen ist,

- die Überwachung der laufenden Einnahmen und Ausgaben des Vereins,
- die Erstellung eines Jahresabschlusses, der vom Vorstand zu genehmigen und der Mitgliederversammlung vorzulegen ist,
- die Vertretung des Vereins in allen steuerlichen Angelegenheiten,
- die Vorlage der zur Durchführung der Kassenprüfung nach Paragraf 20 notwendigen Unterlagen.

(5) Sofern sich der Verein zur Erfüllung seiner Ziele an Gesellschaften beteiligt oder einzelne Aufgaben an eine Gesellschaft auslagert, so vertreten der Vorsitzende und der Vorstand Finanzen den Verein gemeinschaftlich gegenüber diesen Gesellschaften. Sie haben ihre Voten gemeinschaftlich abzugeben. Sollten sie keine Einigung erzielen, so haben sie eine Entscheidung des Vorstands herbeizuführen, an dessen Votum sie gebunden sind. Sollte wegen Eilbedürftigkeit keine Beratung im Vorstand möglich sein, so ist stattdessen das Votum des geschäftsführenden Vorstands einzuholen.

(6) Die Mitglieder des Vorstands arbeiten vertrauensvoll zusammen und unterstützen sich gegenseitig bei ihrer Arbeit.

§ 28 Ermächtigung des Vorstandes bezüglich der Mitgliedschaften und Beiträge

(1) Der Vorstand ist ermächtigt, Umwandlung und Kündigung von Mitgliedschaften nach Paragrafen 7 und 8 dieser Satzung auch rückwirkend oder ohne Frist zu gewähren.

(2) Der Vorstand ist ermächtigt, für einzelne Mitglieder den Mitgliedsbeitrag zu stunden, zu reduzieren oder auf eine Erhebung des Mitgliedsbeitrags zu verzichten. Gleiches gilt für die Aufnahmegebühr und die Trainingsgebühr. Bei einer Reduktion oder einem Verzicht soll der Vorstand prüfen, ob stattdessen die Arbeitsleistungen angemessen erhöht werden können.

(3) Der Vorstand ist ermächtigt, die Arbeitsleistungen für einzelne Mitglieder ganz oder teilweise zu reduzieren oder auf eine andere Saison zu übertragen.

(4) Der Vorstand soll von diesen Rechten nur in Einzelfällen Gebrauch machen. Als wesentliche Gründe zur Nutzung dieser Rechte gelten insbesondere:

- die Vermeidung unbilliger Härten,
- eine besondere soziale Bedürftigkeit oder
- außergewöhnliche und nicht planbare Umstände.

(5) Der Vorstand ist ferner berechtigt, die Beiträge, Gebühren und Arbeitsstunden eines Mitglieds mit anderen Leistungen zu verrechnen, die es für den Verein erbringt, solange die Verrechnung in einem angemessenen Rahmen erfolgt.

§ 29 Beratung und Beschlussfassung des Vorstandes

(1) Der Vorstand tritt nach Bedarf zusammen. Die Sitzungen werden vom Vorsitzenden einberufen und geleitet, wobei die Vertretungsregeln des Paragraf 25 gelten. Eine Einberufungsfrist von einer Woche soll eingehalten werden.

(2) Auf Antrag von mindestens einem Drittel der Vorstandsmitglieder hat der Vorsitzende binnen zwei Wochen zu einer Vorstandssitzung einzuberufen.

(3) Der Vorstand darf seine Sitzungen in virtueller Form insb. über Telefon und Internet durchführen. Entscheidungen dürfen ferner im Umlaufverfahren durchgeführt werden, sofern kein Mitglied des Vorstandes dem widerspricht.

(4) Der Vorstand ist beschlussfähig, sofern mindestens die Hälfte seiner Mitglieder anwesend ist. Reduziert sich durch Befangenheit einzelner Mitglieder die Größe des zur Abstimmung berechtigten Vorstands, so bleibt der Vorstand beschlussfähig, solange mindestens zwei Mitglieder stimmberechtigt sind.

(5) Ist der Vorstand in zwei aufeinanderfolgenden Sitzungen nicht beschlussfähig, so ist der Vorsitzende oder ein Stellvertreter berechtigt, zur Neuwahl des Vorstandes eine Mitgliederversammlung nach Paragraf 18 einzuberufen, bei der der komplette Vorstand neu zu wählen ist.

(6) Der Vorstand fasst seine Beschlüsse mit einfacher Mehrheit der abgegebenen Stimmen. Bei Stimmgleichheit entscheidet die Stimme des Sitzungsleiters.

(7) Über die Beschlüsse des Vorstands ist ein Protokoll anzufertigen.

(8) Der Vorstand Finanzen tätigt Auszahlungen des Vereins eigenmächtig. Bei Auszahlungen über 2.500 Euro, die nicht zum normalen Geschäftsverkehr des Vereins gehören, holt er vorher die Zustimmung des geschäftsführenden Vorstands ein.

(9) Geschäfte, die ein Volumen von mehr als 10.000 Euro umfassen oder die Grundstücke oder Liegenschaften betreffen, bedürfen im Innenverhältnis entweder der Zustimmung aller Mitglieder des geschäftsführenden Vorstands in Textform oder einer Ermächtigung der Mitgliederversammlung. Die Grenze von 10.000 Euro gilt auch dann als überschritten, wenn sich das Geschäft in mehrere Zahlungen aufteilt oder ein Geschäft mit einem entsprechenden Risiko verbunden ist. Bei Dauerschuldverhältnissen ist der Zeitraum bis zur nächsten ordentlichen Kündigungsmöglichkeit zu betrachten.

(10) Bei Themen, die eine besondere Eilbedürftigkeit haben oder die einem besonderen Vertrauensschutz unterliegen, darf der Vorstand in verkleinerter Form nur des geschäftsführenden Vorstands zusammenkommen. Er muss dies bei allen Themen des operativen Kinder- und Jugendschutzes. Er darf zu der Beratung weitere Personen inkl. von Beisitzern ohne Stimmrecht hinzuziehen. Über die im geschäftsführenden Vorstand getroffenen Entscheidungen ist der Gesamtvorstand im Rahmen der nächsten Sitzung zu informieren, sofern der Vertrauensschutz dem nicht entgegensteht.

§ 30 Maßnahmen zur Vermeidung von Interessenkonflikten

(1) Entscheidungen der Vereinsorgane müssen den Interessen und Zielen des Vereins und seiner Mitglieder dienen. In der Arbeit der Organe entstehende Interessenkonflikte sind zu vermeiden, transparent zu machen sowie angemessen zu behandeln.

(2) Mitglieder eines Organs sind bei Abstimmungen, die ihre eigene Person betreffen oder bei denen sie befangen sind, von der Abstimmung ausgeschlossen. Dies gilt nicht für Wahlen. Sie können auf Beschluss der anderen Mitglieder des Organs von den Beratungen der entsprechenden Punkte ausgeschlossen werden. § 34 BGB und § 18 GemO BW sind entsprechend anzuwenden. Bei Rechtsgeschäften mit anderen Vereinen beschränkt sich die Befangenheit auf die gesetzlichen Vertreter des anderen Vereins.

(3) Zur Vermeidung von strukturellen Interessenskonflikten und zur Sicherstellung einer Trennung von ideellen und wirtschaftlichen Tätigkeiten ist es den Mitgliedern des Vorstands nach Paragraf 25 untersagt, leitende Funktionen in Gesellschaften oder Vereinen zu übernehmen, an denen der Verein unmittelbar beteiligt ist oder an die er Aufgaben des wirtschaftlichen Geschäftsbetriebs ausgelagert hat. Diese Einschränkung gilt nicht für die Wahrnehmung der Rechte als Vertreter des Vereins unter anderem nach Paragraf 27 Absatz 5 dieser Satzung, sofern keine operativen Tätigkeiten wahrgenommen werden.

(4) Die Regelung des Absatz 3 gilt nicht für die Tätigkeit in Verbänden, bei denen der Verein nach Paragraf 4 dieser Satzung Mitglied ist. Die Mitgliederversammlung kann mit einfacher Mehrheit weitere Ausnahmen zulassen, sofern die Gesellschaft oder der Verein den Zwecken des Vereins dienlich ist und diese nicht auf einen wirtschaftlichen Geschäftsbetrieb ausgerichtet ist.

(5) Zur Vermeidung von strukturellen Interessenskonflikten im Trainingsbetrieb und zur Sicherstellung des Kinder- und Jugendschutzes ist es den Mitgliedern des geschäftsführenden Vorstands nach Paragraf 25 untersagt, Funktionen im Verein zu übernehmen, in denen sie maßgeblichen Einfluss auf die Spielerauswahl, die Leistungsbeurteilung oder mannschaftsinterne Disziplinarmaßnahmen ausüben können. Diese Einschränkung gilt nicht für die Beisitzer.

(6) Liegt zum Zeitpunkt der Wahl des Vorstands ein struktureller Interessenskonflikt nach Absatz 3 oder 5 vor, so führt dies zur Nichtwählbarkeit der entsprechenden Person.

V. Ordnungsmaßnahmen

§ 31 Ordnungsmaßnahmen

(1) Der Verein kann gegen Mitglieder, die

- schwere Verstöße gegen die Interessen des Vereins, gegen Beschlüsse der Vereinsorgane, gegen die Satzung oder Ordnungen begangen haben;
- das Ansehen des Vereins schwer geschädigt haben;
- grob gegen die Vereinskameradschaft verstoßen haben;
- grob gegen sachliche Anweisungen des Vorstandes, der Trainer oder weiterer zuständiger Mitarbeiter verstoßen haben;
- innerhalb oder außerhalb des Vereins unehrenhaftes Verhalten gezeigt haben;
- gegen die Grundsätze des Kinder- und Jugendschutzes verstoßen haben;
- innerhalb oder außerhalb des Vereins erhebliche sportliche Verstöße inkl. Verstöße gegen die Fair-Play-Grundsätze oder die Anti-Doping-Regelungen begangen haben

Ordnungsmaßnahmen beschließen.

(2) Mögliche Ordnungsmaßnahmen sind:

- Mündlicher Verweis oder Verweis in Textform,
- Ausschluss vom Trainings- oder Spielbetrieb auf Dauer oder auf Zeit,
- Entzug der Mitgliederrechte auf Dauer oder auf Zeit,
- Ruhen der Mitgliedschaft,
- Ausschluss aus dem Verein.

(3) Ordnungsmaßnahmen können kombiniert und auf Bewährung beschlossen werden.

(4) Die Entscheidung über Ordnungsmaßnahmen trifft der Vorstand oder auf Antrag die Mitgliederversammlung. Ordnungsmaßnahmen gegenüber Mitgliedern des Vorstands oder gegenüber Ehrenmitgliedern können nur durch die Mitgliederversammlung getroffen werden.

(5) Bei einer Entscheidung durch den Vorstand ist das betroffene Mitglied vor der Entscheidung in geeigneter Form zu hören, sofern der Anlass nicht offensichtlich ist, durch Urteil oder Anerkennung der öffentlichen oder sportgerichtlichen Gewalt festgestellt wurde oder nur ein Verweis ausgesprochen werden soll.

(6) Bei einer Entscheidung durch die Mitgliederversammlung ist dem betroffenen Mitglied eine angemessene Gelegenheit zur Stellungnahme zu geben. Nach der Stellungnahme und ggf. nachgelagerten Rückfragen der Versammlung ist das betroffene Mitglied von den weiteren Beratungen auszuschließen, sofern dies ein Mitglied der Mitgliederversammlung beantragt. Ist eine von mehreren Mitgliedern gemeinsam begangene Handlung Anlass für die Ordnungsmaßnahme, so kann über diese gesamtheitlich entschieden werden.

(7) Wurde die Ordnungsmaßnahe durch den Vorstand beschlossen, so steht dem Mitglied ein Widerspruchsrecht zu. Der Widerspruch ist schriftlich gegenüber dem Vorstand zu erklären. In diesem Fall ist über die Ordnungsmaßnahme auf der nächsten Mitgliederversammlung zu entscheiden, sofern sie der Vorstand nicht zurücknimmt.

(8) Die Mitglieder unterwerfen sich allen Entscheidungen der zuständigen Sportgerichte. Sie haben dem Verein alle Auslagen und Strafen zu erstatten, die ihm durch die durch sie begangenen Taten und die damit verbundene Rechtsverteidigung entstehen. Sofern Taten gemeinschaftlich begangen oder für eine Mannschaft ausgesprochen werden, haften die entsprechenden Mitglieder gesamtschuldnerisch.

(9) Sofern das Mitglied wünscht, dass der Verein Widerspruch gegen eine Entscheidung einlegt oder in die Verteidigung einsteigt, so kann der Verein dies von der Zahlung eines Vorschusses auf die Verfahrens- und Verteidigungskosten abhängig machen. Liegen nach Abschluss des Verfahrens die tatsächlichen Kosten unter den gezahlten Vorschüssen, so hat der Verein die Differenz an das Mitglied zurückzuerstatten.

VI. Satzung, Ordnungen und Auflösung des Vereins

§ 32 Satzungsänderungen

(1) Vorschlagsberechtigt zu einer Satzungsänderung ist jedes Mitglied des Vereins. Ein entsprechender Antrag ist an den Vorstand zu richten, der die Satzungsänderung auf die Tagesordnung der nächsten Mitgliederversammlung aufnimmt.

(2) Über Satzungsänderungen entscheiden die stimmberechtigten Mitglieder im Rahmen einer Mitgliederversammlung.

(3) Ein Beschluss ist nur zulässig, sofern ein entsprechender Tagesordnungspunkt auf der an die Mitglieder verschickten Tagesordnung enthalten ist. Der Tagesordnungspunkt hat die Abschnitte der Satzung zu benennen, bei denen eine Änderung vorgeschlagen ist.

(4) Der Beschluss der Mitgliederversammlung darf auch Änderungen anderer Paragrafen der Satzung umfassen, sofern diese aus redaktionellen Gründen geboten sind.

(5) Ein Antrag auf Änderung der Satzung ist angenommen, sofern mindestens zwei Drittel der auf der Mitgliederversammlung anwesenden stimmberechtigten Mitglieder der Änderung zustimmt.

(6) Der Vorstand ist ermächtigt, durch Zustimmung von mindestens zwei Dritteln seiner stimmberechtigten Mitglieder redaktionelle Änderungen an der Satzung vorzunehmen. Redaktionelle Änderungen umfassen insb. offensichtliche Fehler und Anpassung, die sich aus Gesetzes- und Namensänderungen ergeben. Diese Änderungen dürfen den Sinngehalt dieser Satzung nicht ändern.

(7) Der Vorstand ist ferner ermächtigt, durch Zustimmung von mindestens zwei Dritteln seiner stimmberechtigten Mitglieder Satzungsänderungen anzupassen oder zurückzuziehen, sofern dies zur Eintragung der Satzungsänderung durch das Registergericht oder zur Anerkennung der Gemeinnützigkeit durch das Finanzamt notwendig ist. Der Vorstand hat dabei die Zielsetzung und den Willen der Mitgliederversammlung so weit als möglich zu berücksichtigen.

(8) Der Vorstand hat die nächste Mitgliederversammlung über die Änderungen zu unterrichten, die auf Basis der Absätze 6 und 7 an der Satzung vorgenommen wurden.

§ 33 Ordnungen

(1) Die Mitgliederversammlung kann zur Detaillierung der Regelungen dieser Satzung Ordnungen beschließen. Die Ordnungen dürfen dieser Satzung nicht widersprechen.

(2) Die Mitgliederversammlung hat insbesondere eine Beitragsordnung nach Paragraf 11 und eine Kinder- und Jugendschutzordnung nach Paragraf 14 zu beschließen. Ferner kann sie weitere Ordnungen beschließen, die für den Vereinsbetrieb erforderlich oder sinnvoll sind.

(3) Für den Beschluss und die Änderungen von Ordnungen gelten die Regelungen für Änderungen der Satzungen sinngemäß. Abweichend davon sind Änderungen der Beitragsordnung, die allein die Höhe der Beiträge (Mitgliedsbeitrag, Aufnahmegebühr, Trainingsgebühr, Ersatzabgeltung der Arbeitsleistungen) oder die Bewertung von Arbeitsleistungen betreffen, mit einfacher Mehrheit möglich.

§ 34 Auflösung des Vereins

(1) Der Antrag auf Auflösung des Vereins kann entweder durch den Vorstand, aus der Mitte der Mitglieder oder von Amts wegen erfolgen.
(2) Im Falle eines Antrags durch den Vorstand bedarf der Antrag im Vorstand einer Zustimmung von mindestens zwei Dritteln der bei der beschließenden Sitzung anwesenden Vorstandsmitglieder.
(3) Im Falle eines Antrags aus der Mitte der Mitglieder bedarf der Antrag der Unterschrift von mindestens einem Viertel der stimmberechtigten Mitglieder, maximal jedoch von 50 Mitgliedern.
(4) Von Amts wegen ist der Antrag durch den zuletzt amtierenden Vorsitzenden oder seinen Stellvertreter zu stellen, sofern die Mitgliederversammlung auch in der Wiederholungssitzung nach Paragraf 26 keinen satzungsgemäßen Vorstand wählen konnte. In diesem Fall ist in der über die Auflösung beschließenden Mitgliederversammlung ein erneuter Wahlversuch durchzuführen. Ist diese erfolgreich, so gilt der Antrag auf Auflösung als zurückgezogen. Dies gilt sinngemäß auch für eine Wiederholungssitzung nach Absatz 8.
(5) Über die Auflösung des Vereins entscheiden die stimmberechtigten Mitglieder im Rahmen einer Mitgliederversammlung.
(6) Ein Beschluss ist nur zulässig, sofern ein entsprechender Tagesordnungspunkt auf der an die Mitglieder verschickten Tagesordnung enthalten ist.
(7) Ein Antrag auf Auflösung des Vereins ist angenommen, sofern mindestens drei Viertel der auf der Mitgliederversammlung anwesenden stimmberechtigten Mitglieder dem Antrag zustimmt und mindestens ein Drittel der stimmberechtigten Mitglieder bei der Mitgliederversammlung anwesend ist.
(8) Sind bei der Mitgliederversammlung nicht mindestens ein Drittel der stimmberechtigten Mitglieder anwesend, so hat der Vorstand innerhalb einer Frist von zwei Monaten erneut zu einer Mitgliederversammlung einzuladen. In dieser Versammlung ist erneut über den Antrag auf Auflösung abzustimmen. Diese Versammlung ist bezüglich der Auflösung des Vereins unabhängig der Zahl der anwesenden stimmberechtigten Mitglieder entscheidungsfähig. Auf diesen Umstand ist in der Einladung hinzuweisen.
(9) Eine erneute Einladung zu einer Mitgliederversammlung nach Absatz 8 kann unterbleiben, sofern die Mitgliederversammlung den Antrag auf Auflösung des Vereins mit einfacher Mehrheit abweist.
(10) Im Falle einer Auflösung des Vereins erfolgt die Liquidation des Vereins durch den zum Zeitpunkt der Auflösung amtierenden Vorstand nach § 26 BGB. Die Mitgliederversammlung kann abweichend davon zwei Liquidatoren bestellen.
(11) Bei Auflösung oder Aufhebung des Vereins oder bei Wegfall des steuerbegünstigten Zweckes gemäß Paragraf 2 dieser Satzung fällt das Vermögen des Vereins, soweit es bestehende Verbindlichkeiten übersteigt, an den Württembergischer Landessportbund e.V. oder seine Nachfolgeorganisation, der das Vermögen im Sinne dieser Satzung unmittelbar und ausschließlich für gemeinnützige Zwecke zu verwenden hat.

§ 35 Fusionen und Aufnahme anderer Vereine

(1) Eine Fusion mit einem oder mehreren anderen Vereinen in der Form, dass der Stuttgarter Eishockey-Club e.V. aufgelöst und mitsamt seines Vermögens in einen bestehenden oder einen neu zu gründenden Verein überführt wird, ist nur zulässig, sofern der aufnehmende bzw. neu zu gründende Verein die Ziele nach Paragraf 2 dieser Satzung ebenso in gemeinnütziger Form verfolgt.
(2) Eine Aufnahme eines anderen Vereins oder Vereinsteils in den Stuttgarter Eishockey-Club e.V. ist zulässig, sofern dies mit den Zielen und der Gemeinnützigkeit des Vereins nach Paragraf 2 vereinbar ist.
(3) Für eine Fusion nach Absatz 1 gelten die Vorschriften für eine Auflösung des Vereins nach Paragraf 34 sinngemäß. Für eine Fusion nach Absatz 2 gelten die Vorschriften nach Paragraf 34 sinngemäß mit der Ausnahme, dass die Mitgliederversammlung unabhängig von der Zahl der anwesenden Mitgliedern den Beschluss zur Aufnahme mit drei Viertel der auf der Mitgliederversammlung anwesenden stimmberechtigten Mitgliedern fassen kann.

VII. Datenschutz

§ 36 Datenschutz

(1) Der Verein erhebt, verarbeitet und nutzt personenbezogene Daten seiner Mitglieder (Einzelangaben über persönliche und sachliche Verhältnisse) unter Einsatz von Datenverarbeitungsanalagen (EDV) zur Erfüllung der gemäß dieser Satzung zulässigen Zwecke und Aufgaben. Hierbei handelt es sich insbesondere um Namen, Geburtsdatum, Anschriften, Kontaktdaten und Bankverbindungen der Mitglieder.

(2) Der Verein ist berechtigt, diese Daten – möglichst in aggregierter Form – an übergeordnete Vereine, Verbände, ausrichtende Organisationen und Zuschussgeber weiterzugeben, sofern dies zur Mitgliedschaft, zum Spielbetrieb oder zur Gewährung von Zuschüssen notwendig ist. Die Verwendung der Daten durch diese ist auf das notwendige Minimum zu begrenzen.

(3) Der vertretungsberechtigte Vorstand erhält zur Erfüllung seiner Aufgaben Zugriff auf die in Absatz 1 benannten Daten. Er hat diese nur im Rahmen dieser Satzung zu verwenden. Der Vorstand darf weiteren Personen – auch außerhalb des Vereins – Zugriff auf diese Daten gewähren, sofern dies zu Erfüllung der satzungsgemäßen Aufgaben notwendig ist. Er hat diese Personen auf das Datengeheimnis zu verpflichten und sicherzustellen, dass insb. bei einer Datenübermittlung in ein Drittland die Vorgaben der DSGVO eingehalten werden.

(4) Durch ihre Mitgliedschaft und die damit verbundene Anerkennung dieser Satzung stimmen die Mitglieder der Erhebung, Verarbeitung (Speicherung, Veränderung, Übermittlung) und Nutzung ihrer personenbezogenen Daten in dem vorgenannten Ausmaß und Umfang zu. Eine anderweitige, über die Erfüllung seiner satzungsgemäßen Aufgaben und Zwecke hinausgehende Datenverwendung ist dem Verein nur erlaubt, sofern er aus gesetzlichen Gründen hierzu verpflichtet ist. Ein Datenverkauf ist nicht statthaft.

(5) Jedes Mitglied hat im Rahmen der gesetzlichen Vorschriften der Datenschutz-Grundverordnung (insbesondere der Artikel 12 bis 23) Recht auf Auskunft über die zu seiner Person gespeicherten Daten, deren Empfänger und den Zweck der Speicherung sowie auf Berichtigung, Löschung oder Sperrung seiner Daten.

Die Neufassung der Satzung wurde in der Mitgliederversammlung des Vereins am 18.04.2024 in Stuttgart beschlossen. Die letzte Aktualisierung der Satzung erfolgte in der Mitgliederversammlung am 19.01.2026 in Stuttgart. Mit ihrem Beschluss und ihrer Eintragung werden alle früheren Regelungen außer Kraft gesetzt. Sie wurde beim Amtsgericht Stuttgart unter der Registernummer VR 5925 am 13.08.2026 eingetragen.